

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0279/2020/BV

Datum:
28.08.2020

Federführung:
Dezernat II, Tiefbauamt

Beteiligung:
Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Betreff:

**Umwidmung eines Teilstücks der Treppenanlage
„Himmelsleiter„ im Bereich des Grundstücks
„Am Büchsenackerhang 5“**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 12. Oktober 2020

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	16.09.2020	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	08.10.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss folgenden Beschluss:

Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss stimmt der Einleitung des Verfahrens zur Umwidmung eines Teilstücks der Treppenanlage „Himmelsleiter“ im Bereich des Grundstücks „Am Büchsenackerhang 5“ von einem Feldweg gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 a) des Straßengesetzes von Baden-Württemberg zu einem Fußweg gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 d) des Straßengesetzes von Baden-Württemberg zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Abschnitt der Treppenanlage „Himmelsleiter“ im Bereich des Grundstücks „Am Büchsenackerhang 5“ ist derzeit als Feldweg gemäß § 3 Absatz Nummer 4 a) des Straßengesetzes von Baden-Württemberg gewidmet. Um eine endgültige Klärung der Unterhaltungspflicht herbeizuführen und die Reinigungs-, Räum- und Streupflichten dauerhaft sicherstellen zu können, plant die Verwaltung, diesen Abschnitt zum Fußweg gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 d) umzuwidmen.

Sitzung des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses vom 16.09.2020

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 08.10.2020

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Die Himmelsleiter ist eine alte Wegeverbindung zwischen der Straße „In der Neckarhelle“ und dem Naherholungsgebiet „Büchsenacker“. Sie ist gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4a) im Bereich „In der Neckarhelle“ bis „Am Büchsenackerhang“ als Fußweg und ab „Am Büchsenackerhang“ bis zum Naherholungsgebiet „Büchsenacker“ als Feldweg öffentlich gewidmet (siehe Anlage 02).

Zur besseren Erschließung des Grundstücks „Am Büchsenackerhang 5“ wurden im Jahr 1970 von privat im Einverständnis mit der Gemeinde Ziegelhausen 27 Meter der bestehenden Wegeverbindung mit einer Treppenanlage überbaut und mit Leuchtelementen und einem Handlauf versehen sowie eine Stromleitung verlegt.

Eine Regelung bezüglich der Nutzung und der Unterhaltung des städtischen Wegegrundstücks mit dem jetzigen Eigentümer besteht nicht, so dass hier seit Jahren Unstimmigkeiten in Bezug auf die Unterhaltung der Treppenanlage, der vorhandenen Beleuchtung sowie der Räum- und Streupflicht bestehen.

Mit dem Eigentümer konnte nun folgende Regelung erzielt werden:

- Die Stadt widmet den streitgegenständlichen Bereich der Himmelsleiter (im Lageplan – Anlage 01 - gekennzeichnet) zum Fußweg nach § 3 Absatz 2 Nr. 4 d) des Straßengesetzes von Baden-Württemberg um.
- Die bauliche Unterhaltung und die Beleuchtungspflicht (§ 41 Absatz 1 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg) liegen damit dann bei der Stadt. Die Beleuchtung kann mit einem Leuchtpunkt sichergestellt werden, der auf dem städtischen Wegegrundstück angebracht wird. Die bestehenden -ursprünglich privat angebrachten- Leuchtelemente auf dem städtischen Wegegrundstück werden zurückgebaut.
- Nach § 41 Absatz 2 Nr. 4 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg kann die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht per Satzung auf die Anlieger übertragen werden. Hiervon hat die Stadt Heidelberg Gebrauch gemacht. Nach § 3 Absatz 2 d) und Absatz 3 der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege im Stadtkreis Heidelberg sind auch die Fuß- und Treppenwege von der Übertragung erfasst. Die jeweiligen Grundstückseigentümer müssen dadurch also zukünftig auch ohne eine vertragliche Regelung das Fußweg-Teilstück der Himmelseiter reinigen, räumen und streuen, was bei einer Belassung als Feldweg nicht der Fall wäre.
- Die Stadt weist per Beschilderung darauf hin, dass der Weg der Öffentlichkeit zur Verfügung steht (Fortsetzung Himmelsleiter).

Durch die Umwidmung vom Feldweg zum Fußweg in diesem Bereich werden klare rechtliche Verhältnisse geschaffen

Da für die Öffentlichkeit durch die Statusänderung der Treppenanlage keine Auswirkungen bestehen, wurde in Rücksprache mit 01-Sitzungsdienste auf eine Behandlung im Bezirksbeirat Ziegelhausen verzichtet.

Wir bitten um Zustimmung zur Einleitung des Umwidmungsverfahrens.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
MO 4	+	Ausbau und Verbesserung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur Begründung: Die Umwidmung dient als Grundlage zur sicheren Nutzung des bestehenden Weges.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Lageplan umzuwidmender Bereich
02	Übersichtsplan Himmelsleiter gesamt mit aktueller Widmung